

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weiterstadt
-Sondernutzungssatzung-

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) sowie der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Gehwege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen 139, 165.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwege und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Weiterstadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn mobilitäts- eingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

Plakatierung ist generell spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen.

§ 4
Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Anträge sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der Genehmigung einzureichen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen (Anzeigepflicht)

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- b) Bauaufsichtlich freie Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u.a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- e) Sondernutzungen, die der Meinungsbildung dienen (z. B. Wahlwerbung politischer Parteien, Aufstellen von Plakatständern zu politischen Wahlzwecken u. ä.).

§ 6 Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 5 Buchstabe c) bis e) erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenverkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

6 Wochen vor allgemeinen Wahlen findet keine gewerbliche Plakatierung statt.

§ 7 Gebühren

Für genehmigungspflichtige Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

- (1) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die in dem Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die letztgenannte Gebühr erhoben.
- (2) Wird die Verwaltung tätig, weil eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wurde, erhöht sich die Gebühr bei nachträglicher Genehmigung um 50 %.
- (3) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:
 - a) anerkannte ortsansässige Vereine,
 - b) politische Parteien,
 - c) Religionsgemeinschaften.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- (1) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- (2) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar des Jahres,
- (3) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.

§ 12 Schadenshaftung

- (1) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.

- (2) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt erheben. Sie/er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt hat sie/er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) § 3, Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - c) § 3, Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 14 Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 06. Oktober 2006

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 26.10.2006

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Weiterstadt

| lfd. Nr. | Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bezeichneten Geltungsbereiches | | Benutzungsgebühr jährlich | Mindestgebühr in Euro |
|----------|--|-------------------------|---------------------------|--|
| 1. | Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 m ² | auf Dauer vorübergehend | 30 € - 230 € | 1 € pro Kalendertag, mind. 20 € |
| 2. | Hinweisschilder über 0,6 m ² ; Werbeschilder max. 20 Stück | auf Dauer vorübergehend | 100 € - 550 € | von 3,50 € - 6,50 € pro Kalendertag mind. 50 € |
| 3. | Fahnenmasten, Transparente und dergleichen | auf Dauer vorübergehend | 30 € - 130 € | 2 € pro Kalendertag, mind. 40 € |
| 4. | Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je m ² Ansichtsfläche | auf Dauer vorübergehend | 40 € - 200 € | 0,50 € pro Kalendertag, mind. 20 € |
| 5. | Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä. | je Person | | 15 € pro Kalendertag |